



Startseite

Ausweispflicht bei Sparbuchbehebungen

Wichtige Informationen der Kärntner Raiffeisenbanken zur Novelle des Bankwesengesetzes



Seit 1. Juli 2010 ist die Novelle zum Bankwesengesetz in Kraft. Diese sieht eine Ausweispflicht für alle Sparbuchauszahlungen vor.

Mit Anfang Juli trat eine Novelle zum Bankwesengesetz in Kraft*, die den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützen soll. Diese neue Gesetzeslage betrifft alle österreichischen Kreditinstitute und regelt die Ausweispflicht bei Sparbuchbehebungen neu.

Die neue Regelung sieht eine Identifizierungspflicht bei allen Sparbuchauszahlungen vor. Beachten Sie bitte, dass Sie bei jeder Sparbuchauszahlung einen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen müssen. Informieren Sie auch Personen entsprechend, an die Sie ein Losungswortsparbuch weitergeben.

Was ist neu?

Die Änderung betrifft Spareinlagen, die den Guthabenstand von 15.000 Euro bzw. Euro-Gegenwert unterschreiten und nicht auf den Namen eines identifizierten Kunden lauten. Auszahlungen dürfen nun ausschließlich gegen Vorlage des Sparbuches, Nennung des vereinbarten Losungswortes und Feststellung der Identität des Vorlegers des Sparbuches erfolgen.

Was bedeutet das für Sie?

Die neue Regelung bietet Ihnen noch mehr Sicherheit für Ihre Spareinlagen. Nach Vorweisen Ihres gültigen Lichtbildausweises kann Ihr Ersparnis rasch und sicher ausbezahlt werden.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Raiffeisenberater.

* Novelle zum Bankwesengesetz, veröffentlicht im BGBl Nr. 37/2010 („BWG-Novelle“)

© Raiffeisen 2010